

Entschädigungs-Gesetz

zur

Allgemeinen Gewerbe-Ordnung

vom 17. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen in Folge der am heutigen Tage erlassenen allgemeinen Gewerbe-Ordnung über die Entschädigung, welche für die dadurch aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen zu gewähren ist, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

I. Aufgehobene Berechtigungen.

A. Allgemeine Bedingungen der Entschädigung.

§. 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung §§. 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1) treten ein:

- 1) wenn die Berechtigung zu Stande dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
- 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1 bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Anderen übergegangen ist. In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 3. In dem im §. 2 zu 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrags-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung §§. 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5. Eine Ausnahme hiervon (§. 3) findet statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbe-Berechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum

Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§. 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

B. Ermittlung und Leistung der Entschädigung.

1) Für ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen.

a. In Beziehung auf stehende Gewerbe.

§. 7. Als Maßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen (§. 1 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung) gilt derjenige Werth, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne in einem Orte oder Distrikte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt.

§. 8. Zum Anhalt bei dieser Ermittlung dient zunächst der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, so wie bei Verpachtungen, den Pacht-Betrag nach Abzug der Lasten zu Kapital berechnet, erlangt worden sind. Dabei ist jedoch, wenn die Berechtigung

in Verbindung mit Grundstücken, Geräthschaften oder anderen Gegenständen überlassen worden, der Werth dieser verschiedenen Gegenstände in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist, wenn die Gewerbe-Berechtigung als Realrecht fortbauert (§. 65 der Gewerbe-Ordnung, zu berücksichtigen, welchen Werth dieselbe als Realrecht behält.

§. 9. Wenn in einem längeren Zeitraum keine Veräußerungen, Erbtheilungen oder Verpachtungen vorgekommen sind, oder wenn solche keinen genügenden Anhalt gewähren, so ist der Werth oder Reinertrag der aufgehobenen ausschließlichen Berechtigung mit Hülfe der Steuer-Register oder auf andere Weise zu ermitteln. Dem Finanz-Ministerium bleibt überlassen, wegen des Verfahrens bei diesen Ermittlungen Anweisung zu ertheilen.

§. 10. In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundzwanzigfache Betrag desselben als Werth der Berechtigung anzusehen.

§. 11. Sobald die Entschädigungs-Kapitalien feststehen, sind den Berechtigten hierüber auf deren Namen lautende Anerkennnisse, und zwar in den Städten von der Kommunal-Behörde, sonst aber von der Regierung zu ertheilen. Diese Entschädigungs-Anerkennnisse treten an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen und können, gleich diesen, vererbt und übertragen werden. Eine jede solche Vererbung und Uebertragung muß derjenigen Behörde, welche das Anerkennniß ausgestellt hat, nachgewiesen werden; ist dies nicht geschehen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf eine etwaige Veränderung in der Person des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen. Die Veränderungen in dem Eigenthume des Anerkennnisses sind auf diesem von der Behörde zu vermerken.

§. 12. Den Inhabern der Entschädigungs-Anerkennnisse soll, so lange sie das Gewerbe, auf welches die ausschließliche Berechtigung sich bezog, selbst oder

durch einen Anderen (Stellvertreter, Pächter u. s. w.) ausüben, das festgesetzte Entschädigungs-Kapital bis zu seiner Tilgung mit drei Prozent jährlich verzinst werden. Diese Verzinsung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des Gewerbes, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, von einer Person begonnen wird, die nicht im Besitze eines Entschädigungs-Anerkennnisses sich befindet. Die Verzinsung wird wieder eingestellt, sobald das Gewerbe von einer solchen Person nicht mehr betrieben wird.

§. 13. Diese Zinsen sämtlicher Entschädigungs-Kapitalien für aufgehobene Berechtigungen der nämlichen Gattung sind, so weit solche nach §. 12 entrichtet werden müssen, von allen denjenigen aufzubringen, welche innerhalb des Orts oder Distrikts das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständiges betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitze eines Entschädigungs-Anerkennnisses befinden oder nicht. Die allmälige Tilgung der Entschädigungs-Anerkennnisse (§§. 16 u. ff.) hat auf den Betrag der aufzubringenden Zinsen keinen Einfluß, vielmehr sind für die getilgten Anerkennnisse die Zinsen ferner aufzubringen und an den Tilgungs-Fonds (§. 17) zu zahlen.

§. 14. Die Beiträge zu den Zinsen sind von der Behörde (§. 55) nach dem Umfange des Gewerbebetriebes der zur Aufbringung verpflichteten (§. 13) dergestalt zu veranlassen, daß kein Gewerbetreibender außer Mahrungsstand kommt. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, wo sie es für angemessen erachten, ein Maximum der von den Gewerbetreibenden zur Verzinsung der Entschädigungs-Kapitalien zu leistenden Beiträge mit Rücksicht auf die Gewerbesteuer festzusetzen. Die Inhaber von Entschädigungs-Anerkennnissen können die ihnen gebührenden Zinsen auf die von ihnen zu leistenden Beiträge abrechnen.

§. 15. In soweit durch die Beiträge der Gewerbetreibenden (§§. 13 und 14) der im Ganzen aufzubringende Zinsbetrag nicht gedeckt werden kann, muß das Fehlende von der Gemeinde oder dem Distrikte zugeschoffen werden. Etwanige Ueberschüsse bei der Erhebung der Beiträge fließen zum Tilgungs-Fonds (§. 17).

§. 16. Zur Bezahlung der Entschädigungs-Kapitalien sind verpflichtet:

- 1) diejenigen, welche das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, jedoch mit Ausnahme derer, welche sich im Besitze eines Entschädigungs-Anerkennnisses (§. 11) befinden;
- 2) die Gemeinde oder der Distrikt, wo die ausschließliche Gewerbe-Berechtigung bestand.

§. 17. Für jede einzelne Gattung von Berechtigungen soll in jedem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungs-Fonds gebildet werden. Zu demselben fließen:

- a. die Beiträge der im §. 16 zu 1. gedachten Gewerbetreibenden;
- b. die Beiträge der theiligten Gemeinde oder des theiligten Distrikts (§. 16 zu 2.);
- c. die bei Erhebung der Zinsen sich ergebenden Ueberschüsse (§. 13 und 15);
- d. die nach Befriedigung der im §. 39 bezeichneten Interessenten, im Falle des §. 6. verbleibenden Entschädigungs-Kapitalien;
- e. die bei Auflösung einer Innung nach §. 99 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung für diesen Zweck etwa verbleibenden Vermögens-Ueberschüsse.

§. 18. Als Regel wird festgesetzt, daß zum Tilgungs-Fonds:

- 1) jeder beitragspflichtige Gewerbetreibende die Hälfte derjenigen Summe, welche er nach §. 14 zu den Zinsen beitragen muß;
- 2) die theiligte Gemeinde oder der theiligte Distrikt, wenn nicht freiwillig höhere Beiträge

übernommen werden, ein Prozent des Gesamtbetrages der Entschädigungs-Kapitalien alljährlich aufzubringen hat. Eine Ermäßigung des zu 2. bestimmten Beitrags ist nur aus erheblichen Gründen, unter Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, zulässig.

§. 19. Ist die Entschädigung von mehreren Ortschaften aufzubringen, so wird das Beitrags-Verhältniß, unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile, welche aus der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbe-Berechtigung für die Betheiligten entstehen, von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt.

§. 20. Sobald die Entschädigungs-Kapitalien festgestellt sind, beginnt deren Tilgung. Die Beiträge der Gemeinde oder des Distrikts (§. 18 zu 2) sind bis zur vollendeten Tilgung unverändert nach dem Gesamtbetrage der Entschädigungs-Kapitalien zu entrichten. Die Beiträge der Gewerbetreibenden (§. 18 zu 1) sind von dem Tage an, mit welchem die Verzinsung der Entschädigungs-Kapitalien beginnt, zu zahlen, jedoch nur so lange, als die Verzinsung fort dauert (§. 12).

§. 21. Die Berichtigung der Entschädigungs-Kapitalien erfolgt allmählig nach Maßgabe der Kräfte des Tilgungs-Fonds. Finden sich Inhaber von Entschädigungs-Anerkennnissen bereit, solche unter dem Nennwerth an den Tilgungs-Fonds abzutreten, so wird zunächst der Mindestfordernde befriedigt; außer diesem Falle wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 22. Für diejenigen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen, welche entweder nur auf Lebenszeit des Berechtigten oder nur auf einen nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum verliehen waren, wird als Entschädigung eine nach dem durchschnittlichen Reinertrage (§§. 8. 9.) zu ermittelnde Rente bis zum Ablauf der Zeit gewährt, auf welche die Berechtigung verliehen war. Diese Entschädigungs-Rente,

über welche dem Berechtigten ein Anerkenntniß nach Vorschrift des §. 11 ertheilt wird, ist jedoch nur unter eben den Voraussetzungen zu zahlen, unter welchen nach §. 12 die Entschädigungs-Kapitalien verzinst werden. Die Rente wird von den im §. 13 bezeichneten Gewerbetreibenden, so wie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Berechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht, und zwar von den Gewerbetreibenden zu drei Viertheilen, von der Gemeinde oder dem Distrikte zu einem Viertel. Den Betheiligten bleibt überlassen, sich über die Ablösung der Rente durch Kapital-Zahlung gütlich zu einigen, welcher von dem Berechtigten nicht widersprochen werden kann, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente gewährt wird.

b. In Beziehung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 23. Für ausschließliche Berechtigungen, welche auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sich beziehen, wird keine andere Entschädigung gewährt, als der Erlaß der für diese Berechtigungen etwa zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Ist jedoch bei Erwerbung der Berechtigung von dem Inhaber eine Leistung ein- für allemal entrichtet worden, so wird für diese ein verhältnißmäßiger Ersatz aus der Staatskasse gewährt. Die Entschädigung für den Wegfall der Abgaben und Leistungen wird demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25 bis 27 gewährt.

c. Im Falle der Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten.

§. 24. Die Inhaber ausschließlicher Berechtigungen zum Brauen, Backen und Schlachten in den Städten sind auch in dem Falle, wenn mit diesen Berechtigungen zugleich ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, lediglich nach den Bestimmungen der §§. 7

bis 23 zu entschädigen, und zwar ohne Unterschied, ob sich das Zwangs- und Bannrecht über den der ausschließlichen Berechtigung unterworfenen Bezirk hinaus erstreckte oder nicht. Ist mit ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen anderer Art ein durch die §§. 4 und 5 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehobenes oder für ablösbar erklärtes Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung lediglich nach den Vorschriften der §§. 29 bis 36 des gegenwärtigen Gesetzes gewährt.

- 2) Für Berechtigungen, Konzession zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen oder Abgaben vom Gewerbebetrieb zu erheben.

§. 25. Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigung, Konzession zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen (§. 2 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung), so wie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetrieb zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen (§. 3 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung), ist nach dem Betrage der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erweislich in den Jahren 1817 bis 1836 einschließlich im Durchschnitt bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Kapital-Beträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und veräußerlicher Gewerbe-Berechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

§. 26. Der nach §. 25 festgestellte durchschnittliche Reinertrag ist dem Berechtigten als eine jährliche Rente zu gewähren, welche durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

§. 27. Diese Rente (§. 26.) wird, soweit nicht der §. 28 eine Ausnahme enthält, vom Tage der Verkündung der Gewerbe-Ordnung an geleistet und aus der Staatskasse gewährt.

§. 28. Für solche Abgaben, welche auf Gewerbe-Berechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, wird die Entschädigungs-Rente (§. 26) erst von dem Tage des Wegfalls der Abgaben (§. 3 der Allgem. Gewerbe-Ordnung) an geleistet und von den im §. 13 bezeichneten Gewerbetreibenden, so wie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Gewerbe-Berechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht. In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird das Beitrags-Verhältniß nach Vorschrift des §. 19 festgesetzt. Dabei ist zugleich Anordnung zu treffen, wie die Entschädigungs-Renten, worüber nach §. 11. den Berechtigten Anerkennnisse ertheilt werden, ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten in kürzester Zeit zu tilgen sind.

3) Für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, und zwar:

a. für den Mahlzwang.

§. 29. Zur Feststellung der Entschädigung für den aufgehobenen Mahlzwang (§. 4 zu 3 der Allg. Gewerbe-Ordnung) hat zuvörderst der Berechtigte den Umfang seines Zwangs-Bezirktes der Regierung nachzuweisen. Sodann ist die Einwohnerzahl dieses Zwangs-Bezirktes nach den letzten, vor Publikation der Allg. Gewerbe-Ordnung aufgenommenen statistischen Tabellen zu ermitteln und der durch die Aufhebung des Mahlzwanges für den Berechtigten entstehende Verlust zu einer halben Mese Roggen für jeden Kopf dieser Einwohnerzahl anzunehmen. Das hiernach sich ergebende Roggenquantum ist nach dem Durchschnitte der Marktpreise der nächsten Marktstadt aus den Jahren 1815 bis 1844 als Jahresrente in Gelde zu berechnen, deren fünfundzanzigfacher Betrag die Normal-Entschädigung bildet.

§. 30. Die nach §. 29 angelegte Berechnung ist durch den Landrath dem Berechtigten vorzulegen. Dieser hat binnen drei Monaten, vom Tage der Vorlegung an, dem Landrathe schriftlich oder zum Protokoll zu erklären, ob er die Berechnung als richtig anerkennt und sich mit der ihm danach zukommenden Normal-Entschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche begnügen will. Erklärt der Berechtigte innerhalb dieser Frist unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche zur Annahme der Normal-Entschädigung sich bereit, so ist ihm solche sofort aus der Staatskasse auszuzahlen. Gibt derselbe innerhalb der gedachten Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, daß er die Berechnung als richtig anerkenne und unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche die Normal-Entschädigung annehme, welche demnächst gleichfalls sofort auszuzahlen ist.

§. 31. Erklärt der Berechtigte vor Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30), mit der Normal-Entschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche sich nicht begnügen zu wollen, so bleibt ihm überlassen, den durch die Aufhebung des Mahlzwanges verursachten Verlust nachzuweisen. Dieser Beweis muß jedoch bei Verlust des Entschädigungs-Anspruchs innerhalb eines Jahres, vom Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30) an gerechnet, angetreten werden. Ein Berechtigter, welcher die Normal-Entschädigung einmal abgelehnt hat, kann auf dieselbe niemals zurückgehen, sondern immer nur Ersatz des wirklich erwiesenen Verlustes fordern.

§. 32. Zur Feststellung dieses Verlustes (§. 31) ist der Ertrag des Zwangrechts, abgesondert von den dabei benutzten Grundstücken, Bauwerken und Utensilien, und abgesehen von demjenigen Fabrications-Gewinne, welcher auch ohne das Vorhandensein dieses Rechtes erlangt werden kann, genau zu ermitteln und dabei nach den in den §§. 8 und 9 gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der danach sich ergebende

Verlust ist aus der Staatskasse durch eine jährliche Rente zu vergüten, welche durch Zahlung des fünf- undzwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

b. Für den Branntweinzwang, den Brauzwang und die Zwangs- und Bannrechte der städtischen Bäcker und Fleischer.

§. 33. Die Entschädigung für die Aufhebung des Branntweinzwanges (§. 4 zu 3 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung) ist nach den Grundsätzen des §. 32 zu ermitteln und aus der Staatskasse zu leisten. Ein Gleiches gilt von der Entschädigung für die Aufhebung des Brauzwangsrechts, so wie des städtischen Bäckern und Brauern zustehenden Rechts, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen (§. 4 zu 3 der Allg. Gewerbe-Ordnung), sofern diese Zwangsrechte nicht zugleich mit ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen verbunden waren und demzufolge nach §. 24 der Bestimmungen der §§. 7 bis 23 unterliegen.

II. Ablösbare Berechtigungen.

§. 34. Die im §. 5 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ausgesprochene Befugniß zur Ablösung solcher Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4 desselben Gesetzes aufgehoben sind, steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen.

Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Corporation als solche unterworfen, so ist

nur die Corporation in ihrer Gesammtheit zur Ablösung desselben befugt. Sind Bewohner eines Orts oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so können nicht die einzelnen Pflchtigen, sondern nur die Gemeinden, von diesen jedoch jede Gemeinde für sich, auf Ablösung antragen. Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zum Gemeinde-Verbande gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke, unabhängig von den Gemeinden zur Ablösung befugt.

§. 35. Wird auf Ablösung eines solchen Zwangs- und Bannrechts (§. 34) angetragen, so ist dessen jährlicher Ertrag nach den im §. 32 vorgeschriebenen Grundsätzen zu ermitteln und die Entschädigung auf eine diesem Ertrage gleichkommende jährliche Rente festzusetzen. Ueber die von jedem Ablösenden zu entrichtende Rente wird dem Berechtigten nach §. 11 ein Anerkenntniß ertheilt.

§. 36. Die Entschädigung ist von dem Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen. Müssen dazu mehrere Ortschaften beitragen, so wird das Beitrags-Verhältniß der Gemeinden, so wie der etwa außer einem Gemeinde-Verbande befindlichen Grundbesitzer von der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen, festgesetzt. Der Zeitpunkt, von welchem an die Rente zu zahlen ist, wird durch die Regierung bestimmt, sofern nicht die Betheiligten sich darüber einigen. Mit diesem Zeitpunkte hört die Zwangs- und Bannpflicht auf. — Die Entschädigungs-Rente kann durch Zahlung des 25fachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 100 Rthr., gefallen lassen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, so wie der als Ent-

schädigung zu gewährenden Kapitalien und Renten erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung.

§. 38. Bei diesen Verhandlungen (§. 37) sind, wenn das Eigenthum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke verschiedenen Personen zusteht, dieselben sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungs-Berechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen.

§. 39. Ober-Eigenthümer, Lehns Herren, Lehns- und Fideikommissfolger, Wiederkaufs-Berechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtfame wahrzunehmen.

§. 40. Dem Ober-Eigenthümer, Lehns Herren oder Wiederkaufs-Berechtigten, desgleichen den beiden nächsten Fideikommiss-Anwärtern, so wie bei Lehnen, falls der Besitzer keine lehnsfähige Descendenz hat, den beiden nächsten Agnaten, ist, sofern sie bekannt sind, von der Einleitung des Verfahrens besonders Nachricht zu geben: sind dieselben nicht bekannt, oder findet der Kommissarius (§. 37) sonst Anlaß, so ist von diesem durch öffentliche Bekanntmachung ein Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Betheiligten sich melden können. Dieser Termin ist auf 6 Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zweimal von 3 zu 3 Wochen bekannt zu machen. Diejenigen, welche sich nicht melden, sind mit Einwendungen gegen die Verhandlungen nicht weiter zu hören.

§. 41. In denjenigen Fällen, in welchen die Entschädigung aus der Staats-Kasse gewährt wird (§§. 23. 27. 29. 32. 33.) ist zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesse ein Anwalt zu bestellen. In anderen Fällen ist, insoweit die aufgehobene Berechtigung auf eine ganze Ortschaft sich erstreckte, bei der Instruction anstatt der Pflichtigen die Kommunal-Behörde zuzuziehen, welche für die Verhandlungen einen Vertreter zu bestellen hat. Sind mehrere Ortschaften

betheilligt, so haben die Kommunal-Behörden über einen gemeinschaftlichen Vertreter sich zu einigen; sollte diese Einigung binnen einer Frist von 6 Wochen nach ergangener Aufforderung nicht erfolgen, so ist die Regierung befugt, einen solchen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

§. 42. Die vollständige Erörterung der Sache darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Ansprüche der Berechtigten von der Kommunal-Behörde der betheilligten Gemeinde anerkannt werden.

§. 43. Wenn darüber, ob eine Berechtigung zur Zeit der Publikation der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung rechtsgültigerweise unwiderruflich bestand, oder über den Umfang der Berechtigung Streit entsteht, so hat das Plenum der Regierung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut zu entscheiden. Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach Eröffnung desselben jedem der Betheilligten der Rekurs an das Finanz-Ministerium oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

§. 44. Was die nach §. 41 bestellten Vertreter bei dem Verfahren im Verwaltungs- oder im Rechtswege erklären, oder was darin gegen dieselben entschieden wird, hat für alle gegenwärtige und künftige Einwohner der betheilligten Ortschaften bindende Kraft, ohne Unterschied, ob sie Gewerbetreibende sind oder nicht.

§. 45. Bis zur erfolgten Feststellung der Berechtigung und ihres Umfangs ist das Verfahren wegen Ermittlung des Betrages der Entschädigung auszusetzen, insofern der Berechtigte nicht etwa die Einleitung oder Fortsetzung desselben auf seine Gefahr, unter Vorschuß der Kosten, verlangt. Sobald aber der Entschädigungs-Anspruch an sich feststeht, ist auch der Betrag der Entschädigung zu ermitteln und festzustellen. Diese Ermittlung und Feststellung wird in Ansehung der Normalentschädigung für den Mahlzwang nach Maßgabe der §§. 29 und 30 durch die Regierung bewirkt.

In anderen Fällen sind dafür die Bestimmungen der §§. 46 bis 50 maßgebend.

§. 46. Die Ermittlung des Betrages der Entschädigung erfolgt durch den Kommissarius (§. 37) unter Zuziehung von zwei Besitzern, von denen Einer durch den Berechtigten, der Andere durch die zur Entschädigung Verpflichteten oder deren Vertreter (§. 41) binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen ist: geschieht die Wahl binnen dieser Frist nicht, so ernennt der Kommissarius die Besitzer.

§. 47. Als Besitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann. Die Besitzer können nur Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumnis-Kosten verlangen.

§. 48. Die nach Vorschrift der §§. 46 und 47 gebildete Kommission hat die faktischen Verhältnisse, welche auf den Werth der aufgehobenen Berechtigung einwirkten, vollständig zu erörtern. Bei dieser Erörterung sind alle gesetzliche Beweismittel, mit Ausnahme der Eides-Relation, so wie des nothwendigen Eides, zulässig. Kommt es auf die Ermittlung des Reinertrages eines Gewerbes an, so sind bei Feststellung desselben die Durchschnitte der Marktpreise der nächsten Marktstadt aus den Jahren 1815 — 44 zum Grunde zu legen. Für solche Orte, wo bisher die Preise der Backwaaren, des Fleisches und des Bieres von den Berechtigten nicht willkürlich bestimmt werden durften, sondern Taxen dafür bestanden, oder die Beschaffenheit der Waaren einer Kontrolle unterlag, können von dem Finanz-Ministerium für den auf einen Centner Mehl, Fleisch und Braumalz zu rechnenden reinen Gewinn gewisse Sätze bestimmt werden, welche bei der Abschätzung zwar ermäßigt, aber nicht überschritten werden dürfen.

§. 49. Abgaben und Leistungen, zu denen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobene Berechtigung verpflichtet waren, sind bei Ermittlung des Werths oder des Reinertrags in Abrechnung zu bringen. Sofern dergleichen Abgaben und Leistun-

gen dem Fiskus oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustanden oder an eine Kammerei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Kommunal-Bezirktes bestehende Berechtigung zu entrichten waren, fallen dieselben hinweg, ohne daß dafür eine Entschädigung zu gewähren ist. In anderen Fällen wird die Entschädigung für den Wegfall der gedachten Abgaben und Leistungen demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25 bis 28 gewährt.

§. 50. Nach Beendigung der Instruktion reicht die Kommission die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Regierung ein, welche die zu gewährende Entschädigung durch einen Plenar-Beschluß festsetzt. Das nach diesem Beschluß mit Gründen abgefaßte Resolut wird den Betheiligten durch den Kommissarius (§. 37) in einem hierzu anzusetzenden Termine eröffnet und in einer vollständigen Ausfertigung ausgehändigt. Jedem der Betheiligten steht gegen dieses Resolut mit Ausschluß des Rechtsweges nur der Rekurs an das Finanz-Ministerium offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach Eröffnung des Resolutes bei dem Kommissarius angemeldet werden muß. Das Rekursgesuch muß die Rechtfertigungsgründe der Beschwerde enthalten. Dasselbe wird dem Gegentheile zugestellt, welcher seine Erwiederung binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen einzureichen hat. Bei dem, was in der Rekurs-Instanz entschieden wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 51. Das rechtskräftige Resolut der Regierung so wie die Entscheidung des Finanz-Ministeriums, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 52. Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechts kann auch im Wege der freien Uebereinkunft, ohne Mitwirkung der Regierung, erfolgen. Doch sind sowohl die Berechtigten als die Verpflichteten befugt, die Prüfung und Bestätigung des Vertrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die im §. 51 festgesetzte Wirkung.

§. 53. Ueber die Verpflichtung, Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Entschädigungs-Kapitalien (§§. 11 bis 20), so wie zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten (§§. 22. 28. 35. 36.) zu leisten entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz die Regierung und in zweiter Instanz das Finanz=Ministerium.

§. 54. Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungsrenten werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz durch die Regierung und in zweiter Instanz durch das Finanz=Ministerium entschieden.

§. 55. Die Einziehung und Verwaltung der im §. 53 gedachten Beiträge, ingleichen die Auszahlung der in den §§. 11 bis 21 erwähnten Entschädigungs-Kapitalien und Zinsen, so wie der in den §§. 22. 28. 35. 36. bezeichneten Entschädigungs-Renten und Ablösungs-Kapitalien, liegt in den Städten der Kommunal-Behörde und auf dem Lande derjenigen Behörde ob, welche die Regierung dazu besonders bestimmen wird.

§. 56. Die Verzinsung der Entschädigungs-Kapitalien (§. 12) und die Zahlung der Entschädigungs-Renten (§§. 22. 26 bis 28. 32. 33. 35. 36.) erfolgt jährlich postnumerando, wenn die Betheiligten sich nicht anders einigen.

§. 57. Wollen Gemeinden die im §. 55 gedachten Entschädigungs-Kapitalien vorschußweise bezahlen, so behalten Wir Uns vor, dieses dadurch zu befördern, daß Wir denselben gestatten, die erforderlichen Geldmittel gegen Obligationen, die auf jeden Inhaber lauten, aufzunehmen. Die Gemeinde tritt alsdann den Entschädigungs-Verpflichteten gegenüber an die Stelle der Berechtigten.

§. 58. Die für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen festgestellten Entschädigungen treten an die Stelle der bisherigen Berechtigungen. Waren diese ein Zubehöhr eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß die Berichtigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen und kostenfrei erfol-

gen. Die Behörde hat vor Ausfertigung des Anerkennnisses nicht nur die erforderlichen Anträge wegen Berichtigung des Hypothekenbuchs zu machen, sondern auch in dem Anerkenntnisse ausdrücklich zu vermerken, daß die Zulässigkeit der Verfügung über die Entschädigung nach dem Hypothekenbuche zu beurtheilen sei.

§. 59. War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muß der Verpächter dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigung gewährten Entschädigung überlassen; wird für die aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen. Will der Pächter sich mit der Nutzung der dem Berechtigten zu Theil werdenden Entschädigung nicht begnügen, oder wird diesem eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so steht dem Pächter nur frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen; er muß aber dieses Verlangen, falls es sich von einer aufgehobenen Berechtigung handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1845, und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben bestimmten Frist dem Berechtigten nicht erklärt worden, so muß der Pächter die von ihm übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Rochow. von Savigny. Graf von Arnim.
Flottwell. Uden.

Beglaubigt: Bornemann.